

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem



Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

SGB XII AsylbLG BVG oder vergleichbar

in Form von

- Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)
- wegen Alters wegen Erwerbsminderung
- wegen Tätigkeit in einer WfbM (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich)
- wegen Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung

Behörde/ Eingangsstempel
Aktenzeichen

sonstigen Leistungen der Sozialhilfe (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)

Werden für Kinder, Jugendliche und/oder Schüler/innen Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt?

ja (hierfür bitte zusätzlich die Anträge für Bildung- und Teilhabe auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven unter „Soziales“ auszufüllen) nein

1. Häusliche Verhältnisse

	Antragsteller(in)	Ehegatte(in) / Partner(in)
Familienname		
Geburtsname (und frühere Namen)		
Vorname		
Geburtsdatum, Geburtsort		
Adresse/PLZ/ Wohnort		
Telefonnummer E-Mail (freiwillig)		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Aufenthaltsstatus(Ausländer/in)		
Nummer des Ausweisdokuments		
Steuer-ID		
Sozialversicherungsnummer		
Vormund/Betreuer bestellt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Adresse d. Betreuers/ Vormunds angeben u. Betreuungsurkunde beifügen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Adresse d. Betreuers/ Vormunds angeben u. Betreuungsurkunde beifügen)
	Adresse:	Adresse:

Folgende Personen leben mit mir/uns in einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. Eltern, Kinder, sonstige Verwandte/ Bekannte)

	1	2	3	4
Familienname				
Geburtsname (und frühere Namen)				
Vorname				
Geburtsdatum, Geburtsort				
Verwandtschaftsverhältnis z. Antragsteller/in				
Staatsangehörigkeit				
Aufenthaltsstatus (Ausländer/in)				

Ein Krankenversicherungsschutz der im Haushalt lebenden Personen besteht über			
1	1	1	1
<input type="checkbox"/> Antragsteller(in) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> eigene Versicherung	<input type="checkbox"/> Antragsteller(in) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> eigene Versicherung	<input type="checkbox"/> Antragsteller(in) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> eigene Versicherung	<input type="checkbox"/> Antragsteller(in) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> eigene Versicherung
Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben	Ergänzende Angaben
<input type="checkbox"/> Es besteht keine Krankenversicherung. Nach § 264 Abs. 3 Satz 1 SGB V bestimme ich/wir folgende gesetzliche Krankenkasse im Bereich des Trägers zu meiner/ unserer Krankenkasse: Name, der Krankenkasse _____ Anschrift der Krankenkasse _____			
4. Bedarfe für die Unterkunft			
Ich bin/ wir sind			
<input type="checkbox"/> Mieter/ mietähnlich Nutzungsberechtigt/e und bewohne(n) folgende Unterkunft: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> abgeschlossene Wohnung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> es ist eine vertragliche Miete/Kostenbeteiligung zu zahlen (Bitte Nachweise z.B. Mietbescheinigung, Mietvertrag beifügen!) <input type="checkbox"/> ich/wir wohnen mietfrei <input type="checkbox"/> besondere Wohnform der Eingliederungshilfe (Bitte Wohn- und Betreuungsvertrag beifügen!) <input type="checkbox"/> sonstige Unterkunft z.B. Sammelunterkunft für wohnungslose Menschen (Bitte Gebührenbescheid beifügen!) 			
Die Kosten (z.B. Kaltmiete zuzüglich Betriebskostenvorauszahlung) betragen EUR monatlich.			
<input type="checkbox"/> Bewohner von Haus-/Wohneigentum			
Wohngeld wurde bereits bewilligt <input type="checkbox"/> ja (Bescheid beifügen!) <input type="checkbox"/> nein			
von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	monatliches Wohngeld in EUR	
5. Bedarfe für die Heizung und die zentrale Warmwasserversorgung			
Die Kosten für die Heizung betragen EUR monatlich.			
Sind darin die Kosten für die zentrale Warmwasserversorgung enthalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Die Wohnung ist mit einer Einzelofenheizung ausgestattet. Die folgenden Heizstoffe werden selbst beschafft: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Flüssiggas <input type="checkbox"/> Kohle <input type="checkbox"/> Brennholz <input type="checkbox"/> Pellets <input type="checkbox"/> sonstige Heizmittel _____ 			
<input type="checkbox"/> Die Wohnung ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Die Heizung wird betrieben mit: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Fernwärme <input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> Strom (Nachtspeicherheizung) <input type="checkbox"/> sonstige Heizform _____ 			

6. Einkünfte

Es sind alle Einnahmen und Bezüge ohne Rücksicht auf ihre Herkunft anzugeben (auch ausländische Einkünfte). Dies gilt auch für Einnahmen und Bezüge, die nicht der Sozialversicherungs- oder Steuerpflicht unterliegen! Die Höhe der Bezüge ist nachzuweisen. Nachweise sind Bescheide, Verdienstabrechnungen, Kontoauszüge etc.. Nach Möglichkeit ist ein Monatsbetrag anzugeben.

Art des Einkommen	Antragsteller(in)	Ehegatt(in)/ Partner(in)	Person Nr.1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Arbeitseinkommen*						
Unterhalt nach dem BGB						
Unterhaltsvorschuss						
BAföG-Leistungen						
Arbeitslosengeld						
Bürgergeld (ALG II)						
Unterhaltsgeld						
Insolvenzgeld						
Berufsausbildungsbeihilfe						
Krankengeld						
Mutterschaftsgeld						
Altersrente						
Erwerbsminderungsrente						
Witwen-/Witwerrente						
Waisenrente						
Betriebsrente						
Sonstige Rente						
Pensionen						
Verletztengeld						
Kindergeld						
Versorgungsleistungen (BVG u.ä.)						
Aufwandsentschädigungen für Ehrenamt						
Kapitalerträge (z. B. Zinsen)						
Elterngeld						
Miet- und Pachteinnahmen						
Sonstiges Einkommen						

* Zum Arbeitseinkommen gehören insbesondere alle Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft

Es fließen keiner der zum Haushalt gehörenden Personen Sachbezüge zu.

Eine der im Haushalt lebenden Personen hat folgende Sachbezüge:

freie Verpflegung freie Unterkunft/Wohnung sonstige Sachleistungen, nämlich _____

Art des Sachbezuges, begünstigte Person, monatlicher Wert (ggf. geschätzt) des Sachbezuges

7. Vom Einkommen abzusetzende Beträge

Art der Absetzung	Antragsteller(in)	Ehegatt(in)/ Partnern(in)	Person Nr.1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Arbeitsmittel						
Fahrtkosten zur Arbeit mit	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____	<input type="checkbox"/> PKW <input type="checkbox"/> ÖPNV <input type="checkbox"/> sonstiges _____
Entfernung Wohnung- Arbeitsstätte (km)						
Preis Fahrkarte ÖPNV						
Beitrag zu Berufsverband						
Haftpflichtversicherung						
Hausratversicherung						
Altersvorsorge (§ 82 EStG)						
sonstiges						
sonstiges						

8. Vermögen

Als Vermögen werden alle einer Person gehörenden, in Geld messbaren und verwertbaren Güter und Rechte mit einer gewissen Wertigkeit bezeichnet. **Tragen Sie im Zweifel alle möglicherweise vorhandenen Vermögenswerte ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob und inwieweit es sich tatsächlich um verwertbares Vermögen handelt (auch Auslandsvermögen)!**

Art des Vermögens	Antragsteller(in)	Ehegatt(in)/ Partnern(in)	Nr.1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4
Bargeld						
Guthaben auf Sparkonten						
Guthaben auf Girokonten						
IBAN						
Kreditinstitut						
Aktien o.ä.						
Kurswert						
Nennwert						
Lebensversicherung						
Rückkaufswert						
Kfz./ Typ						
Baujahr und Kilometerstand						
Grundstück(e)						
Verkehrswert						
Einheitswert						
Sonstiges Vermögen						
Sonstiges Vermögen						

Haben Sie oder eine unter Nr. 1 genannte Personen in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, verwertet oder übergeben (z.B. Grundbesitz, Bargeld)? nein ja, und zwar an

Name, Vorname des Schenkers
Name, Vorname des Beschenkten, Anschrift
Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens (bitte ausführlich beschreiben ggf. auf einem gesonderten Blatt)

9. Angaben für Versorgungsleistungen nach dem BVG oder entsprechend anwendbarer Gesetze

Folgende Angehörige der nachfragenden Person bzw. Mitgliedern der unter 1. genannten Personen sind durch Kriegsereignisse ums Leben gekommen oder werden vermisst oder haben aufgrund der Ursache ihrer Hilfebedürftigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit, Behinderung, Krankheit o.ä.) Ansprüche nach dem BVG, OEG, SVG, ZDG, BPolG, IfSG, HHG, StrRehaG, VwRehaG oder AntiDHG:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Verwandtschaftsverhältnis	ggf. Sterbedatum- und ort
Versorgungsbehörde, die Leistungen nach diesen Gesetzen erbringt	Az. Der Versorgungsbehörde (bitte Anerkennungs- oder Bewilligungsbescheid beifügen)

10. Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe

1. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94 Abs. 1 SGB XII) von **minderjährigen** Kindern gegenüber ihren Eltern, von Ehegatten bzw. Lebenspartnern gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner und von Müttern nichtehelicher Kinder

Pflichtiger	1	2	3	4
Familienname				
Vorname/n				
Geburtsdatum				
Familienstand				
Verwandtschaftsverhältnis				
Straße, Hausnummer				
PLZ, Wohnort				
Höhe der Unterhaltszahlungen				
Wurde Unterhalt geltend gemacht? Wenn ja, wo? Bitte Unterhaltstitel (z.B. Urteil) beifügen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

2. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht (§ 94a Abs. 1 SGB XII) von **volljährigen** Kindern gegenüber ihren Eltern, und von Eltern gegenüber ihren Kindern

Verfügt **eines** ihrer beiden Elternteile über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000 EUR?

- ist mir / uns nicht bekannt
 nein
 ja wenn ja, welcher Elternteil? Mutter Vater

Mit welcher Tätigkeit erzielen Ihre Eltern Einkommen?

Mutter
Bezeichnung der Tätigkeit
Name, Vorname, Anschrift der Mutter

Vater
Bezeichnung der Tätigkeit
Name, Vorname, Anschrift der Mutter

Verfügt **eines** Ihrer Kinder über ein jährliches Einkommen von mindestens 100.000 EUR?

- ist mir / uns nicht bekannt
 nein
 ja

Wenn ja welche/s Kind/er? Bitte Vorname, Name und Anschrift eintragen

Mit welcher Tätigkeit erzielen Ihr/e Kind/er Einkommen? Vorname, Name, Bezeichnung der Tätigkeit

Vorname, Name des Kindes und Bezeichnung der Tätigkeit

Vorname, Name des Kindes und Bezeichnung der Tätigkeit

3. Vorrangige Sozialleistungen und Kindergeld
 Haben Sie bereits einen Antrag auf eine der nachfolgend aufgeführten Leistungen gestellt?

Art der Leistung	nein	ja	Antragsdatum	Für wen und wo wurde der Antrag gestellt? Unter welchem Aktenzeichen?
Kindergeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Krankengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wohngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

4. Sonstige vorrangige Ansprüche
 Haben Sie bereits einen Antrag auf Gewährung einer anderen Leistung bei einer Behörde gestellt oder Ansprüche gegen eine sonstige Person oder Institution geltend gemacht (z.B. Entschädigung von einer Versicherung)

- nein ja, und zwar wie folgt

Art der Leistung	Gegen wen richtet sich der Anspruch?	Wann und wo geltend gemacht?

Liegt bei der nachfragenden Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit und/oder Behinderung vor?

- nein ja, und zwar wie folgt

Art/ Bezeichnung (Diagnose)	verursacht durch (z.B. Unfall)	am/seit

Hat eine unter 1. (Häusliche Verhältnisse) genannte Person Aufenthalts- oder Beschäftigungszeiten im Ausland zurückgelegt, aus denen sich ein Anspruch auf eine ausländische Rente oder Pension ergeben können?

- nein ja, und zwar wie folgt

Aufenthalts-/Beschäftigungszeit im Ausland (Staat angeben)	von....bis....(Datum)	Art d. Beschäftigung/Art d. Rente, Pension o.ä.

Beziehen Sie Pflegegeld, Kombinationsleistungen oder Pflegesachleistungen von einer Pflegekasse? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar für den Pflegegrad <input type="text"/>		
Name der Pflegekasse		Höhe der monatlichen Leistung
15. Antragsbegründung (Bitte geben Sie so präzise wie möglich an, warum Sie einen Leistungsanspruch geltend machen ggf. verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt)		
16. Hinweise und Schlusserklärungen		
1. Richtige und wahrheitsgemäße Angaben Hier mit versichere ich, dass meine o.g. Erklärung vollständig und korrekt sind und der Wahrheit entsprechen. Insbesondere erkläre ich, dass ich meine häuslichen Verhältnisse wahrheitsgemäß angegeben habe und alle Haushaltsmitglieder vollständig aufgeführt sind. Auch meine Angaben zum Einkommen und Vermögen sind lückenlos und entsprechen der Wahrheit. Mir ist klar, dass falsche Angaben strafrechtlich als Betrug geahndet werden können und dass ich zu Unrecht erhaltene Leistungen dem Sozialhilfeträger erstatten muss.		
2. Mitwirkungspflichten Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen in meinen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung, Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem zuständigen Sozialhilfeträger mitzuteilen. Ich werde alle Änderungen und unaufgefordert alle Änderungen insbesondere in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen und den häuslichen Verhältnissen mitteilen (z.B. Zu- oder Wegzug von Personen). Sofern ich Ansprüche gegen Dritte geltend machen sollte, werde ich den zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich informieren. Bei leistungsbeziehenden Personen von Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind Auslandsaufenthalte, die absehbar mehr als 28 Tage überschreiten der zuständigen Sozialhilfebehörde anzuzeigen. Das gilt auch, wenn sich die ursprüngliche Aufenthaltsdauer wegen nicht geplanter Umstände wider Erwarten auf mehr als 28 Tage verlängert. Bei Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder im Rahmen eines tagesstrukturierenden Angebots sind außerdem Abwesenheiten von 14 Tagen oder mehr sowie Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit anzuzeigen.		
3. Den Inhalt des beigefügten Merkblattes „Wichtige Informationen für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen (S. 10-13).		
5. Den Inhalt des beigefügten Merkblattes „Merkblatt zur Anerkennung von Kosten der Unterkunft und Heizung“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen (S. 14-17).		
6. Mitwirkungspflichten Ihre Daten werden unter Beachtung der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung, des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X), des Bundesdatenschutzgesetzes und entsprechender Datenschutzgesetze der Länder verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind § 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X. Die Daten werden automatisch verarbeitet und gespeichert und nach § 118 SGB XII zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch an die Rentenversicherung übermittelt.		
5. Unterschriften Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen		
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller(in)	Unterschrift Ehegatt(in), Partner(in)

Merkblatt

Wichtige Informationen für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII

Aufgaben und Grundsätze der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Menschen in Notlagen zu helfen und sie soweit wie möglich in die Lage zu versetzen, wieder unabhängig von der Hilfe zu leben. Hierbei müssen leistungsberechtigte Personen nach ihren Kräften mitwirken.

Auf die Hilfen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, soweit nicht das Gesetz selbst etwas anderes regelt. Über Form und Maß der Hilfe entscheidet das Amt Soziale Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz nicht ein Ermessen ausschließt. Die Hilfe kann als persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung erbracht werden.

Die Sozialhilfe wird (erst) ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem das Amt Soziale Leistungen von der Notlage der hilfesuchenden Person erfährt. Dies geschieht normalerweise durch einen entsprechenden Antrag. Da Sozialhilfe grundsätzlich nicht für die Vergangenheit gewährt wird, ist es notwendig, Anträge so rechtzeitig zu stellen, dass dem Amt Soziale Leistungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfe benötigt wird, ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Entscheidung verbleibt. Dies bedeutet auch, dass vor einer Entscheidung des Amtes Soziale Leistungen von hilfesuchenden Personen selbst gedeckte Bedarfe nicht nachträglich erstattet werden. Auch Schulden werden nicht berücksichtigt.

Wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält (besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen), erhält keine Sozialhilfe (§ 2 SGB XII). Bei der Sozialhilfe muss daher grundsätzlich jede hilfesuchende Person, bevor sie Leistungen in Anspruch nehmen kann, ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen, ihr Vermögen und alle ihr zustehenden Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete und gegen andere Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadensersatzpflichtige, privatrechtlich Verpflichtete) zur Beschaffung ihres Lebensunterhaltes und dem ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen bzw. realisieren.

Sozialhilfe wird grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob die leistungsberechtigte Person ihre Notlage selbst verschuldet hat. Bei absichtlicher Verminderung von Einkommen und Vermögen oder bei unwirtschaftlichem Verhalten kann die Sozialhilfe jedoch gekürzt werden (§ 26 SGB XII).

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sozialhilfe ist insbesondere das Zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII). Für das Verwaltungsverfahren und den Schutz der Sozialdaten gelten ergänzend die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB I und SGB X). Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als örtlicher Träger sachlich zuständig für die Sozialhilfe von minderjährigen Personen. Für über 18-jährige Personen ist das Land Niedersachsen sachlich zuständig, hat die Landkreise und kreisfreien Städte aber auch für diesen Personenkreis herangezogen.

Örtlich zuständig für die Sozialhilfe ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich die hilfesuchende Person sich zum Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 SGB XII). Bei Heimbewohnern und im betreuten Wohnen kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heimaufnahme oder Aufnahme der Wohnbetreuung an (§ 98 Abs. 2 und 5 SGB XII).

Mitwirkungspflichten

Die Mitarbeiter des Amtes Soziale Leistungen sind verpflichtet, den Sachverhalt und die Umstände der Notlage von Amts wegen vollständig zu ermitteln. Um dies zu ermöglichen, haben hilfesuchende und leistungsberechtigte Personen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, muss daher insbesondere

1. alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung erforderlicher Auskünfte durch Dritte zustimmen sowie Beweismittel bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 SGB I),
3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben wurden, unverzüglich mitteilen. Eine Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die leistungsberechtigte Person der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- a) die leistungsberechtigte Person und die im Haushalt lebenden Personen dauerhaft oder vorübergehend Einnahmen haben - z. B. durch Aufnahme einer – ggf. auch geringfügigen - Beschäftigung oder Nebentätigkeit, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Untervermietung, Renten, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft, Steuererstattungen usw. oder wenn sich die Einkommensverhältnisse ändern (durch Erhöhung, Verminderung oder Wegfall von Einkommensteuern). Dem Amt Soziale Leistungen ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) sowie eine Forderung oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
- b) sich der Bestand des vorhandenen Vermögens ändert (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung);
- c) die leistungsberechtigte Person oder mitunterstützte Angehörige den Haushalt - auch nur vorübergehend - verlassen (z. B. bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim, Besuch einer Einrichtung - z. B. Werkstatt für Behinderte -, Besuchsreise, Trennung von Eheleuten, Tod von Haushaltsangehörigen usw.);
- d) eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird (z. B. auch bei Geburt, Heirat oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft);
- e) die Wohnung gewechselt werden soll;
- f) ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt wurde (z. B. Sozialversicherungsrente, Unfallrente, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Pflegeversicherung);
- g) ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- h) die leistungsberechtigte Person einen Vermögens- oder Körperschaden durch eine dritte Person erlitten hat;
- i) die leistungsberechtigte Person eine privatrechtliche Forderung geltend macht (z. B. auf Mietminderung);
- j) sich die persönlichen Verhältnisse aus anderen wichtigen Gründen ändern (z. B. Scheidung).

Diese Mitwirkungspflicht obliegt für minderjährige Kinder den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil.

4. Wer Sozialleistungen erhält oder beantragt, soll auf Verlangen des Amtes Soziale Leistungen.
 - a) zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich auf dem Amt erscheinen (§ 61 SGB I);
 - b) sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung der betroffenen Person nicht zumutbar ist oder wenn das Amt Soziale Leistungen die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand beschaffen kann. Darüber hinaus können Angaben verweigert werden, die die betroffene Person oder nahestehende Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen (§ 65 SGB I).

Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt die Person, die eine Sozialleistung erhält oder beantragt, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die

Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Das gilt entsprechend, wenn die antragstellende oder leistungsberechtigte Person in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt die Person, die eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. Wer falsche Angaben macht oder notwendige Mitteilungen unterlässt, hat die zu Unrecht erhaltene Sozialhilfe zu erstatten. Das gilt auch, wenn die Sozialhilfe ohne Verschulden der leistungsberechtigten Person zu Unrecht gewährt wurde, diese aber die Unrechtmäßigkeit hätte erkennen müssen. Unrechtmäßiger Bezug von Sozialhilfe wird nach § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) als Betrug strafrechtlich verfolgt.

Übergang von Ansprüchen

Haben hilfeschuchende Personen Ansprüche gegen Dritte (z. B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Renten- oder Unfallversicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige), die sie aber nicht sofort realisieren können, so dass das Amt Soziale Leistungen für diese vorleisten muss, gehen diese Ansprüche für den Zeitraum der Vorleistung bis zur Höhe der geleisteten Sozialhilfe auf das Amt Soziale Leistungen über (§ 102 ff. SGB X). Diese kann das Amt Soziale Leistungen gem. § 93 SGB XII und § 141 SGB IX durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Dies gilt auch bei anderen Ansprüchen (z. B. auf Rückforderung von Schenkungen gem. § 528 BGB, aus Verträgen, aus Zugewinnausgleich

Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche gegen (frühere) Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie der Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den nicht mit ihr verheirateten Vater ihres Kindes gehen grundsätzlich kraft Gesetzes bis zur Höhe der Sozialhilfe auf das Amt Soziale Leistungen über (§ 94 SGB XII). Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten 1. Grades (Eltern/ Kinder) sind nicht zu berücksichtigen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV nicht mehr als 100.000 € beträgt. Eine Rückübertragung auf die leistungsberechtigte Person ist mit deren Einverständnis möglich. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person hierdurch belastet wird, trägt in der Regel das Amt Soziale Leistungen; zur Vermeidung von Risiken sollte die Durchsetzung der Ansprüche in diesen Fällen aber nur in ständiger enger Abstimmung mit dem Amt Soziale Leistungen erfolgen.

Andere Ansprüche von leistungsberechtigten Personen (z. B. auf Rückforderung von Schenkungen gem. § 528 BGB, aus Verträgen, aus Zugewinnausgleich) kann das Sozialamt gem. § 93 SGB XII durch schriftliche Anzeige ebenfalls auf sich überleiten.

Darlehen und Kostenersatz

Rechtmäßig bezogene Sozialhilfe muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

1. Die Hilfe kann u. a. als Darlehen gewährt werden, wenn
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur kurze Zeit benötigt wird (§ 38 SGB XII);
 - b) einzusetzendes Vermögen nicht sofort verwertet werden kann (§ 91 SGB XII);
 - c) es in Sonderfällen zum Erhalt der Wohnung oder zur Behebung vergleichbarer Notlagen gerechtfertigt ist (§ 36 SGB XII);
 - d) ein im Einzelfall von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann oder bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37, §37a SGB XII).

Die Rückzahlungsverpflichtung geht als Nachlassverbindlichkeit grundsätzlich auf die Erben der Hilfeempfänger über.

2. Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe an sich oder an andere vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt (§ 103 SGB XII). Dies gilt auch für zu Unrecht an Angehörige geleistete Hilfen. Eine Aufrechnung mit laufenden Leistungen ist möglich (§ 26 SGB XII).

3. Der Erbe der leistungsberechtigten Person bzw. ihres Ehepartners ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (§ 102 SGB XII). Dies gilt nicht für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII. Grundsätzlich haften Erben nur mit dem Wert des Nachlasses. Diese Begrenzung gilt aber nicht, wenn

von leistungsberechtigten Personen Ersatz für zu Unrecht gewährte oder vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführte Hilfen gefordert wurden oder gefordert werden können.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte Personen der Sozialhilfe, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor Abfahrt schriftlich anzuzeigen. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o. ä. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

Datenschutzerklärung

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem SGB XII, SGB IX und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verarbeitet. Die Datenverarbeitung und –nutzung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 141 ff. SGB XII bzw. §§ 67 ff. SGB X i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, sie ergibt sich aus § 6 SGB I i. V. m. § 67a Abs. 2 SGB X. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Cuxhaven weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann der Landkreis Cuxhaven Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Die Daten werden nach § 67c SGB X gespeichert, solange dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unter Beachtung des § 84 SGB X erforderlich ist. Dies sind in der Regel sechs Jahre nach dem Ende des Bewilligungszeitraums bzw. des letzten Verwaltungshandelns. Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung entsprechend §§ 67d -77 SGB X sowie § 118 SGB XII weitergegeben an Renten- und Unfallversicherungsträger, Gerichte, Polizeibehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Krankenkassen, Kämmeriamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Wohngeldbehörden, Familienkassen, Betreuungsbevollmächtigte, Sozialämter anderer Landkreise, Jobcenter, Agentur für Arbeit. Die Daten werden auch für statistische Zwecke verwendet (§§ 121 ff. SGB XII).

Den Landkreis Cuxhaven als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie wie folgt erreichen:

*Landkreis Cuxhaven, Der Landrat, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Telefon: 04721 66-0
E-Mail: info@landkreis-cuxhaven.de*

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Cuxhaven, kontaktieren unter

*Datenschutzbeauftragte, Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Telefon: 04721 66-2482
E-Mail: datenschutz@landkreis-cuxhaven.de*

Sie können gegenüber dem Landkreis Cuxhaven folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs – und Archivierungsvorschriften entgegenstehen)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Landkreis Cuxhaven, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz/Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Name:

AZ.:

Merkblatt zur Anerkennung von Kosten der Unterkunft und Heizung (bitte während des Leistungsbezuges aufbewahren)

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Als angemessen sind die Kosten anzusehen, die für eine Wohnung mit einfacher Ausstattung in einfacher bis mittlerer Wohnlage, entstehen. Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Zahl der im Haushalt lebenden Personen. Dabei werden die Wohnflächen der Wohnraumförderungsbestimmungen (Sozialer Wohnungsbau) berücksichtigt. Hiernach sind für die Miete (bei Eigentümern: Zinsbelastung) einschließlich der Nebenkosten folgende Werte anzusetzen:

Landkreis Cuxhaven

Anzahl der Personen	Wohnfläche angemessen bis maximal	Angemessene Kosten der Unterkunft
1	50 m ²	400,-- €
2	60 m ²	490,-- €
3	75 m ²	575,-- €
4	85 m ²	650,-- €
5	95 m ²	745,-- €
je weitere Person	+ 10 m ²	+ 80,-- €

Die tatsächlich entstehenden Heizkosten einschließlich der Warmwasserbereitungskosten können für die vorgenannte Wohnfläche übernommen werden, soweit sie angemessen sind (s. Nr. II).

Unangemessene Kosten der Unterkunft können allenfalls vorübergehend (regelmäßig höchstens für 6 Monate) übernommen werden. Eine Übernahme überhöhter Kosten für die Unterkunft und die Heizung über einen längeren Zeitraum ist nur möglich, wenn im Einzelfall besondere aner kennenswerte Gründe vorliegen.

Sowohl für die Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft als auch der angemessenen Heizkosten gilt, dass sie auf die Personen beschränkt sind, die der Bedarfsgemeinschaft angehören. Der auf weitere im Haushalt lebende, aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen entfallende Anteil ist von diesen Personen selbst zu tragen.

Beispiel: Bedarfsgemeinschaft 3 Personen (Ehepaar und 1 minderjähriges Kind), als 4. Person lebt die - nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende - Mutter des Antragstellers im Haushalt. Vertraglich wird eine (angemessene) monatliche Warmmiete von 560,-- € gefordert.

Die anzuerkennende Miete und die Neben- und Heizkosten werden nur anteilig für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bewilligt und belaufen sich auf monatlich 420,-- € (560,-- € : 4 x 3 = 420,-- €). Ein Viertel der Gesamtkosten, also 140,-- € hat die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Mutter aufzubringen.

II. Karenzzeit

Mit der Einführung des sogenannten „Bürgergeldes“ zum 01.01.2023 ist im SGB XII bei den Bedarfen für die Unterkunft eine einjährige Karenzzeit vorgesehen (§ 35 Absatz 1 S. 2 SGB II). Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen werden müssen, auch wenn diese unangemessen sind. Die Karenzzeit beginnt am Ersten des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden. Nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit gilt bei unangemessenen Kosten der Unterkunft, das unter Ziffer I beschriebene Verfahren.

Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Ist die leistungsberechtigte Person mindestens drei Jahre lang nicht im Leistungsbezug, beginnt eine neue Karenzzeit von einem Jahr.

III. Festsetzung der monatlichen Neben- und Heizkostenvorauszahlung

Nebenkostenvorauszahlungen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, sofern eine Senkung nicht möglich ist. Kostensenkungen wären beispielsweise möglich durch Wahl einer kleineren Mülltonne oder Senkung eines überhöhten Wasserverbrauchs.

Sofern Sie eine monatliche Heizkostenvorauszahlung an den Vermieter oder Ihr Energieversorgungsunternehmen leisten, erfolgt die Festsetzung der zu übernehmenden Heizkosten unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes in der Weise, dass die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden können, soweit sie nicht die sich aus dem bundesweiten Heizspiegel ergebenden „extrem hohen“ Heizkosten, übersteigen. Welcher Wert als extrem hoch einzustufen ist, ist vom verwendeten Energieträger (z.B. Öl, Gas) abhängig. Der bundesweite Heizspiegel wurde von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt. Der Grenzwert, der nach dem bundesweiten Heizspiegels die Schwelle zu unangemessen hohen Heizkosten bildet, ist der Wert aus der rechten Spalte der Heizspiegeltabelle, der unter „zu hoch“ abgebildet wird.

Die Angemessenheit der Heizkosten richtet sich immer nach dem Bundesweiten Heizspiegel in der aktuellen Fassung, die jährlich aktualisiert wird. Die aktuellen gültigen Höchstwerte können Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven „<http://www.landkreis-cuxhaven.de>“ unter der Rubrik „Soziales/Fachliche Hinweise/Handbuch Heizkosten“ finden oder bei den zuständigen Mitarbeitern der Amtes Soziale Leistungen erfragen.

Soweit die Warmwasserbereitung nicht über die Heizungsanlage erfolgt wird nach § 30 Abs. 7 SGB XII ein Mehrbedarf zuerkannt.

Erfolgt die Beheizung/Warmwasserbereitung auf andere Weise (z.B. Strom, Festbrennstoffe, Flüssiggas) unterrichtet Sie der Leistungsträger in einem persönlichen Gespräch über die Angemessenheit hinsichtlich der Beschaffung des Heizmaterials.

IV. Verfahren bei Heiz- und Nebenkostenabrechnungen

Neben- und Heizkostenabrechnungen sind immer nach Erhalt unverzüglich beim Amt Soziale Leistungen vorzulegen. Hierbei ist anzugeben, ob die Abrechnung als richtig anerkannt wird oder welche Positionen strittig oder zweifelhaft sind. Guthaben, welche sich aus der Abrechnung ergeben, sind auf die Ihnen gewährten Leistungen anzurechnen.

Neben- und/oder Heizkostennachforderungen können übernommen werden, soweit diese angemessen sind. Neben der Kostenrechnung des Vermieters und/oder Energieversorgungsunternehmens haben Sie hierzu alle zur Prüfung der Abrechnung relevanten Unterlagen (insbesondere die entsprechenden Einzelrechnungen hinsichtlich der Betriebskosten und die detaillierte und spezifizierte Heizkostenabrechnung des Abrechnungsunternehmens sowie erforderlichenfalls Abrechnungen aus Vorjahren als Vergleich für die Entwicklung des Verbrauchsverhaltens) einzureichen. Sind diese nicht vorhanden, haben Sie sie ggf. vom Vermieter anzufordern und nachzureichen.

IV. a Nebenkostennachforderungen

Die Übernahme von sonstigen Nebenkostennachforderungen erfolgt nur innerhalb der angemessenen Miethöchstbeträge. Soweit im Rahmen der laufenden Leistungsgewährung bereits der zulässige Höchstbetrag als Unterkunftsbedarf berücksichtigt wird, ist die Übernahme einer eventuellen Betriebskostennachforderung nicht mehr möglich. Derartige Kosten haben Sie selbst zu tragen. Ob und in welcher Höhe in anderen Fällen eine Betriebskostennachforderung übernommen werden kann, muss jeweils individuell geprüft werden. Weitergehende Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Bedarf von den zuständigen Mitarbeitern des Amtes Soziale Leistungen.

IV. b Heizkostennachforderungen

Die Übernahme von Heizkostennachforderungen erfolgt nur, soweit sie angemessen sind. **Weitergehende Heizkosten, die den ermittelten angemessenen Gesamtbetrag übersteigen, werden nicht übernommen.** Eventuell verbleibende Restkosten haben Sie selbst zu begleichen, z.B. durch Einsatz von (geschützten) Vermögenswerten oder auf andere Weise.

Soweit in besonderen Einzelfällen nachweislich eine Begleichung der Heizkostennachforderung nicht möglich und ein Unterbleiben der Kostenübernahme auch nicht zumutbar ist, kann das Amt Soziale Leistungen auf Antrag unter Umständen ein Darlehen für diesen Zweck gewähren.

Eine wiederholte Übernahme unangemessen hoher Heizkosten, egal ob sie auf eine unangemessen große Unterkunft und/oder ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sind, ist (auch darlehensweise) nicht möglich. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, sich umgehend um eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauches zu bemühen. Der Landkreis Cuxhaven ist nicht verpflichtet, dauerhaft unangemessen hohe Heizkosten aus Steuermitteln zu übernehmen.

Welche Werte derzeit als angemessene Heizkosten übernommen werden können, ergeben sich aus dem Handbuch Heizkosten des Landkreises Cuxhaven (hierzu siehe Ziffer II).

Sie sollten daher im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bereits während der laufenden Heizperiode darauf achten, dass der angemessene Verbrauch eingehalten wird, z. B. durch Ablesung des Gaszählers bzw. Prüfung des Brennstoffvorrates vor und in der Heizperiode

V. Festsetzung der Feuerungshilfe bei Selbstbeschaffung von Feuerungsmaterial

Sofern Heizkosten nicht in Form von Abschlagzahlungen an den Vermieter oder an ein Energieversorgungsunternehmen anfallen und nicht in der Miete enthalten sind, können Feuerungsbeihilfen gewährt werden. Die Festsetzung der Feuerungsbeihilfe erfolgt im Bereich des Landkreises Cuxhaven unter Beachtung des bundesweiten Heizkostenspiegels.

Die Feuerungshilfen werden grundsätzlich für die Dauer des Gewährungszeitraumes ermittelt und bewilligt. Dem Antrag sind Nachweise über den Brennstoffbedarf der letzten 3 Jahre beizufügen, sofern die Wohnung bereits seit längerem bewohnt wird.

Eine Bemessung und Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum ist zulässig, wenn es sich absehbar nur um eine kurzzeitige Notlage handelt (Wiederaufnahme einer Beschäftigung, Einkommens-/Vermögenszufluss zu erwarten u. a.) oder wenn andere besondere Gründe es im Einzelfall rechtfertigen.

Auch die Höhe der Feuerungsbeihilfe richtet sich nach den Höchstgrenzen des bundesweiten Heizspiegels in der jeweils aktuellen Fassung. Die zum derzeitigen Zeitpunkt gültigen Obergrenzen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Cuxhaven „<http://www.landkreis-cuxhaven.de>“ unter der Rubrik „Soziales/Fachliche Hinweise/Handbuch Heizkosten“. **Vor Anschaffung des Heizmaterials ist in jedem Fall eine Antragstellung bei Ihrem zuständigen Leistungsträger erforderlich, der Ihnen die maximalen Höchstwerte mitteilt.**

Weitergehende Heizkosten, die den ermittelten angemessenen Betrag übersteigen, werden regelmäßig nicht übernommen. Eine eventuell dadurch verursachte Notlage (Feuerungsmaterial ist verbraucht) haben Sie selbst zu beseitigen, z.B. durch Einsatz von (geschützten) Vermögenswerten oder auf andere Weise.

Sollten unangemessen hohe Heizkosten insgesamt auf eine unangemessene Unterkunft und/oder ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten zurückzuführen sein, ist eine dauerhafte oder regelmäßige Übernahme der dadurch verursachten Kosten (auch darlehensweise) nicht möglich. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, sich umgehend um eine nachhaltige Senkung des Energieverbrauches zu bemühen. Der Landkreis Cuxhaven ist nicht verpflichtet, dauerhaft unangemessen hohe Heizkosten aus Steuermitteln zu übernehmen.

Da sich die Feuerungsbeihilfe an den Kosten im bundesweiten Heizspiegels orientiert, kann bei niedrigen Heizmittelpreisen eine größere Menge gewährt werden. Sie sollten deshalb die aktuelle Preisentwicklung bei der Beschaffung beachten.

VI. Einmalige Betriebs-/Nebenkosten

Sofern einzelne auf die Unterkunft entfallende Kosten nicht bereits laufend berücksichtigt werden, können diese im angemessenen Rahmen übernommen werden. Hierfür sind die obigen Vorgaben unter III.a – Betriebskostennachforderung – entsprechend anzuwenden.